

Hinweise zur 13. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung (IAV) des Landkreises Osnabrück

(Stand 27.03.2020)

Die 13. Allgemeinverfügung ist in Zweifelsfällen dahingehend auszulegen, dass die Bevölkerung im Interesse der Eindämmung von Kontaktmöglichkeiten und damit Übertragungsgefahren möglichst zu Hause bleibt.

Die nachfolgende Übersicht enthält erläuternde Hinweise zur konkreten Umsetzung der 13. IAV.

Die Hinweise betreffen Themen, zu denen häufige Anfragen eingehen.

Die Liste wurde auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen erstellt und wird fortlaufend ergänzt.

Die Allgemeinverfügungen werden entsprechend der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie laufend weiter entwickelt – bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Homepage des Landkreises Osnabrück.

zu schließen sind:

Zulässig / Ausnahmen:

	Abhol- und Lieferservice für Speisen und Getränke*
Reiner Lieferservice in allen anderen Bereichen	
Gewerbebetriebe (Einzelhandel)**	
<ul style="list-style-type: none"> - Bekleidungsgeschäfte - Buchhandel - Schreibwarenhandel - Spielwarenhandel - Blumenladen Lieferservice aber möglich - Auto-, Motorrad-, Fahrradhändler (Verkauf) - Shisha-Bars - E-Zigaretten-Shops - Gaststätten,* - Cafés,* - Eisdielen, * - Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensmitteleinzelhandel mit seinem üblichen Sortiment - Einzelhandel mit gemischtem Sortiment = z.B. Sonderpostenmärkte, Raiffeisenmärkte nur Verkauf der in Nr. 1.14 b genannten Ware - Bäckereien - Hofläden - Wochenmärkte (nur Lebensmittel) - Kioske - Getränkemärkte - Großhandel - Tierbedarfsmärkte - Zeitungsgeschäfte - Toto-Lotto Verkauf - Drogerien - Brennstoffhandel
Bau-, Gartenbaumärkte und Gartenfachmärkte**	
	<p>nur Verkauf an Gewerbetreibende und Landwirte. Sowie jur. Personen des öffentlichen Rechts Nachweis der Berechtigung: z.B. Gewerbeerlaubnis; bei Landwirten z.B. Nachweis über Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.</p>
Dienstleistungen** z.B.	
<ul style="list-style-type: none"> - Frisöre - Barbershops - Kosmetik-, Nagel-, Tattoo-, Piercing-, Sonnenstudios - Copyshops - Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnl. Angebote - Vergnügungsstätten (insb. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros, Wettannahmestellen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sparkassen und Banken - Poststellen, Postagenturen, Paketstationen - Tankstellen - Versicherungsbüros - Steuerberater - Werbeagenturen - Callcenter - Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen - Stördienste - Mietparks / Vermietung von Maschinen - Wäscherei, Waschsalon, Reinigungen - Hundefrisöre - Bestatter (Beerdigungen im engsten Familienkreis) - ÖPNV, Taxen

Handwerks-/handwerksähnliche Leistungen **

- Kfz-, Fahrradwerkstatt
- Reparaturwerkstatt
- Schornsteinfeger
- Schneiderei
- Schuh- und Schlüsselreparatur
- Fotograf
- Denkmal-, Fassaden-, Gebäudereiniger
- Steinmetz

Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich

- Apotheken
- Augenoptiker
- Hörgeräteakustiker
- Orthopädieschuhmacher
- Sanitätshäuser
- Einrichtungen zur Blutspende

medizinische Fachberufe

- Podologe/Fußpflege (medizinisch) auch mobil
- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Logotherapie
- Heilpraktiker
- Osteopathen
- Psychotherapeuten
- Hebammen

soweit die Behandlung medizinisch dringend erforderlich ist***

Bildungs-, u. Freizeit- und Sportangebote**

- priv. Nachhilfen auch in Kleingruppen
- priv. Musikunterricht auch in Kleingruppen
- Fahrschulen
- Flugschulen
- Hundeschulen (Einzelunterricht zulässig)
- Koch- und Grillschulen
- Fitnessstudios, Tanzschulen
- Jugendherbergen
- Reiterhöfe (Tierversorgung möglich)
- Anglerteiche gewerblich
- Golfanlagen
- Reisebusse im touristischen Verkehr

- priv. Musikunterricht (Einzelunterricht)
- Personal-Trainer (Einzelunterricht)
- priv. Nachhilfe (Einzelunterricht)
- Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren (auch veterinärmedizinisch notwendige Versorgung)

priv. und gewerbliche Beherbergungsstätten (Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze)

- zu touristischen Zwecken

- Übernachtung aus beruflichen Gründen
- Personen, die hier mit Erstwohnsitz gemeldet sind

öffentliche u. private Bildungseinrichtungen

- Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen

Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V

Umzüge:

- wenn möglich mit professioneller Umzugsfirma unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m
- wenn unbedingt notwendig auch privater Umzug mit vorzugsweise Familienmitgliedern, da höchstens zwei externe Privatpersonen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m mithelfen dürfen
- Wohnungsbesichtigungen

*Außerhausverkauf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung zulässig

**Grundsätzliche Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen:

keine Warteschlangen, Abstand von 1,5 Metern zwischen den Wartenden einhalten, kein Verzehr im Umkreis von 50 Metern, dies ist gegebenenfalls durch zusätzliches Personal sicherzustellen, durchschnittlich ist lediglich eine Person auf 10 qm zulässig.

***Das dringende Erfordernis muss aufgrund des Fachwissens der Therapeuten/ behandelnden Personen selbst beurteilt werden, im Zweifelsfall muss eine ärztliche Einschätzung des verordnenden Arztes eingeholt werden.

Ausnahmeregelung für die Physiotherapie:

Es dürfen nur Patienten/innen mit ärztlicher Verordnung behandelt werden, deren Behandlung nach Beurteilung der physiotherapeutisch Behandelnden unaufschiebbar ist.

Weitere hilfreiche Hinweise finden Sie unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>